

**Satzung  
über die Festsetzung der Zulassungszahlen  
der im Studienjahr 2023/2024 an der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester  
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber  
(Zulassungszahlsatzung 2023/2024)**

**Vom 04. Juli 2023**

(Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2023-51](https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-51))

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 13 of Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2023/2024 (WS) und zum Sommersemester 2024 (SS) als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Staatsexamen/S, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS		Fachsemester									
	SS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Akademische Sprachtherapie/Logopädie B	25	0	25	0	25	0	25				
Biochemie B	76	0	62	0	51	0						
Biomedizin B	30	0	26	0	22	0						
Didaktik der Grundschule LA für Sonderpädagogik	157	0	150	0	143	0	137	0				
Games Engineering B	32	0	25	0	20	0						
Information Systems M	29	20	27	19								
International Economic Policy M	21	14	19	13								
Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften M	48	12	17	11								
Lebensmittelchemie B	30	0	26	0	22	0						



(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis vierten Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester des Ersten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

#### § 4

<sup>1</sup>Studierende sind dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studierenden bisher immatrikuliert waren. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberinnen und Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweisen und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen werden.

#### § 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit.

(2) Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Abs. 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

#### § 6

Im WS nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen im SS Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.